

Röm. Kath. Kirchgemeinde 6153 Ufhusen

Der Kirchenrat von Ufhusen erlässt aufgrund von Art 21 und 22 ff. des Friedhof- und Bestattungsreglementes vom 13. Dezember 2006 der Einwohnergemeinde Ufhusen folgende Gebührenverordnung:

für die

PLATTENGRÄBER

Art. 1 Bestattungskosten für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz in Ufhusen

¹ Für die Bestattung einer verstorbenen Person mit letztem Wohnsitz in Ufhusen werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Plattengrab für 20 Jahre Fr. 600.00

² Die Kosten für die Beschriftung des Plattengrabes werden den Angehörigen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 2 Bestattungskosten für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz

¹ Zu den Bestattungskosten gem. Art. 1 werden für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz zusätzlich Gebühren erhoben.

² Pro Jahr Grabesruhe Fr. 100.00

³ Aus Platzgründen wird in der Regel nur Urnenbestattung bewilligt.

Ufhusen, 20. September 2011

NAMENS DES KIRCHENRATES

sig. Margrit Müller
Kirchenratspräsidentin

sig. Kneubühler Urs
Aktuar